



19/SN - HLM von 4

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammerei

195

Bundeskammerei · A-1045 Wien · Postfach

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Retrifft:	GESETZENTWURF
Z:	68 Ge 98
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt:	17.11.89 dulu

*f. Boen*

Ihre Zahl/Nachricht vom

RSp 352/89/KS/AP

Bitte Durchwahl 4206

07.11.89

Tel. 501 06/ 250

Fax 502 06/

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG), Begutachtungsverfahren

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelte die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

*Wiedner*



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 195

Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihre Zähn/Nachricht vom  
GZ. 622.001/32-II 3/89  
12. September 1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 352/89/Kö/AP

Bitte Durchwahl beachten  
Te 501 05 4298  
Fax 502 05 250

Datum  
06.11.89

Bereich  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG), Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die obige Note des Bundesministeriums beeindruckt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Bundeskammer begrüßt grundsätzlich die im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehene Neugestaltung des Auswahlverfahrens für die Bildung der Geschworenen- und Schöffenlisten. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs darf allerdings folgendes angemerkt werden:

### ad § 4 Z 2:

Dieser allgemeine Befreiungstatbestand ist zu begrüßen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die lange Verfahrensdauer bei Fällen komplizierter Wirtschaftskriminalität zu unverhältnismäßigen persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen für die betroffenen Laienrichter führen kann, sodaß die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 4 Z 2 des Entwurfs in solchen Fällen wahrscheinlich oft vorliegen werden. Es erscheint daher dringend geboten, die gemäß § 14 Abs 1 des Entwurfs berufenen Laienrichter über die

1100/01/89

- 2 -

voraussichtliche Verhandlungsdauer vor Beginn der Hauptverhandlung in Kenntnis zu setzen, um ihnen rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, eine allfällige Befreiung zu beantragen.

ad § 5 Abs 2:

Es wäre wünschenswert, wenn die gemäß § 5 Abs 1 des Entwurfes aus der Wählerevidenz ausgelosten Personen von diesem Umstand persönlich in Kenntnis gesetzt würden. Dies entspräche einer bürgerlichen Verwaltung und wäre angesichts des Anteils der ausgelosten Personen - fünf bzw. zehn von tausend - mit einem vertretbaren Aufwand verbunden. Die Auflage der Verzeichnisse der ausgelosten Personen zur öffentlichen Einsicht reicht gewiß nicht aus, will man sichergehen, daß die Betroffenen im frühestmöglichen Stadium des Auswahlverfahrens von ihrer Auswahl Kenntnis erlangen.

ad § 9 Abs 2 und § 12 Abs 1:

§ 9 Abs 2 des Entwurfes sieht das Rechtsmittel der Beschwerde an den Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes in erster Instanz gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 9 Abs 1) vor. Über solche Beschwerden entscheidet der Präsident des genannten Gerichtshofes gemäß § 12 Abs 1 des Entwurfes. Gegen diese Entscheidung ist offenbar kein ordentliches Rechtsmittel vorgesehen. Dieser Umstand sollte im Gesetz klar zum Ausdruck kommen.

ad § 17:

Die Bundeskammer hat bereits mehrfach das do Bundesministerium - zuletzt in der Stellungnahme zur Novelle des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975) und des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (vom 20.11.1986 zur do GZ. 11.802/62-I 6/86) - auf das bei der Feststellung der Entschädigung für die Zeitversäumnis eines selbständigen Erwerbstätigen nach dem GebAG 1975 auftauchende Problem des genauen Nachweises des mit der Teilnahme an der Verhandlung verbundenen Einkommensentgangs aufmerksam gemacht. Die Bundeskammer hat die For-

- 3 -

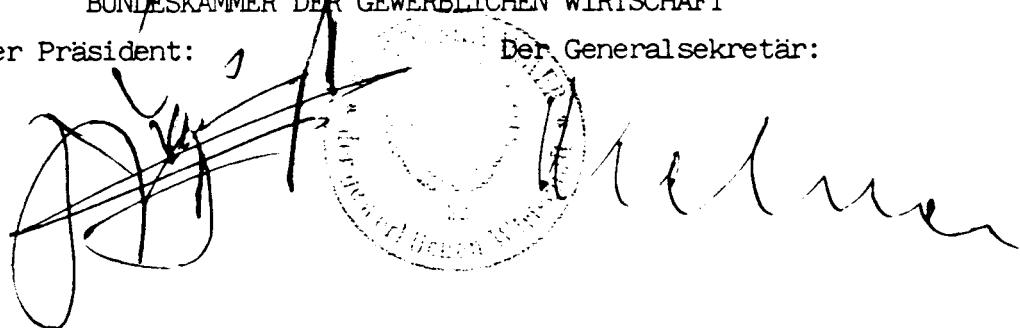
derung erhoben, daß die von der zuständigen Interessenvertretung ausgestellte und dem Gericht vorgelegte Bestätigung über den Betrag, der je Stunde als Verdienstentgang angemessen erscheint, als Grundlage für die Bemessung des Verdienstentganges anerkannt wird.

Die Bundeskammer erlaubt sich, im Rahmen dieser Stellungnahme erneut diese Forderung zu erheben und das do Bundesministerium zu bitten, durch eine entsprechende Novelle im GebAG 1975 dieser Forderung Rechnung zu tragen.

Einer Entschließung des Nationalrates entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär: